

Ein erfreuliches Ereignis

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung**

Band (Jahr): - **(1914)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-801769>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein erfreuliches Ereignis.

Am 13. Februar wurde in Washington zwischen dem schweizerischen Gesandten Dr. Ritter namens des Bundesrates und Staatssekretär Bryan namens der Unionsregierung unter Ratifikationsvorbehalt ein sogenannter Kriegsaufschubvertrag abgeschlossen. Es handelt sich also nicht um einen Schiedsvertrag, sondern um etwas auf dem Gebiete des Völkerrechtes durchaus Neues.

Bekanntlich haben Präsident Wilson und sein Staatssekretär Bryan gleich nach ihrem Amtsantritt zur Förderung der Friedensbewegung den Abschluss von Abrüstungs- und ähnlichen Verträgen angeregt. Die Regierung lud insbesondere alle andern Staaten ein, mit ihr Kriegsaufschubverträge zu vereinbaren, indem sie den in Washington akkreditierten Missionen Entwürfe zustellte. 31 Staaten sagten die wohlwollende Erwägung der Vorschläge zu. Mit fünf mittelamerikanischen Staaten, mit Holland und mit der Schweiz aber führten die Verhandlungen zu positiven Resultaten. Die mit der Schweiz getroffene Konvention bestimmt:

Die vertragsschliessenden Parteien kommen überein, dass alle zwischen ihnen auftauchenden Streitigkeiten, welcher Natur sie auch sein mögen, die auf diplomatischem Wege nicht geschlichtet werden können oder die nicht einem Schiedsgericht unterbreitet werden, zur Untersuchung und zum Bericht einer ständigen internationalen Kommission vorgelegt werden sollen; die Parteien vereinbaren ferner, während der Untersuchung und Berichterstattung weder Krieg zu erklären noch die Feindseligkeiten zu eröffnen. Ein Streitfall, der nicht diplomatisch oder schiedsgerichtlich beigelegt werden kann, ist sofort der internationalen Kommission zu unterbreiten. Die letztere kann aber auch auf eigene Initiative eingreifen. Sie ist

schon binnen vier Monaten nach Austausch der Ratifikationsurkunden zu ernennen und besteht aus fünf Mitgliedern (je zwei werden von den beiden Staaten, der Obmann wird gemeinsam gewählt). Ihren Spruch hat sie jeweilen innert Jahresfrist zu fällen, doch ist er nicht verbindlich, indem die vertragschliessenden Parteien sich das Recht vorbehalten, nachdem der Bericht der Kommission abgegeben sein wird, in der Hauptsache frei zu handeln. Die Dauer des Abkommens beträgt vorläufig fünf Jahre.

Das Neue, das es im Vergleich zu den üblichen Schiedsverträgen bringt, besteht darin, dass alle Streitfälle ohne Ausnahme, also auch die, welche vitale Interessen, die Souveränität oder die Ehre einer Partei berühren, einer unabhängigen Instanz unterbreitet werden müssen, und dass das Recht der Kriegseröffnung wesentlich eingeschränkt, d. h. vom Eintritt einer Bedingung (Beendigung eines Verfahrens) abhängig gemacht wird. Dafür hat der Spruch der Instanz nur moralische, keine rechtliche Wirksamkeit. In anbetraucht dessen, dass ein bewaffneter Konflikt zwischen der Schweiz und Amerika nicht denkbar ist, liegt allerdings der Wert des Abkommens mehr auf theoretischem als praktischem Gebiet.

Wir haben uns öfter darüber zu beklagen gehabt, dass die Schweiz nicht derartige Gelegenheiten ergreift, um vorbildlich zu wirken. Umso mehr freuen wir uns darüber, dass mit diesem Verträge wieder ein Anfang gemacht wurde auf der Bahn zukünftiger internationaler Beziehungen. Wir sind der Zuversicht, dass die Schweiz auch fernerhin ihre Aufgabe darin erblicken wird, auf dem Gebiete der Ausbaauung des Völkerrechtes vorbildlich und damit bahnbrechend zu wirken.

G.-C.

Das Friedensproblem.

Von Ellen Key.

(Fortsetzung.)

Die allgemein geltenden Meinungen, die zuerst beeinflusst werden müssen, sind unzweifelhaft jene, welche gegenwärtig die ökonomische Organisation innerhalb der Völker und zwischen ihnen verzögern, denn bevor die Anarchie der freien Konkurrenz nicht aufgehoben, und die ökonomische Demokratie nicht gesetzlich eingeführt ist, kann die internationale Staatenorganisation nicht glücken. Die kapitalistische Expansions- und Gewinn gier ist schon jetzt die gefährlichste Kriegsursache. Bald können die Welttruste sich ihren Krieg nach ihren Bedürfnissen bestellen. Die Rüstungen geschehen tatsächlich, um die Kolonialinteressen der Kapitalisten zu wahren. Solange die Kapitalisten das Geld für den Krieg leihen und an den Rüstungen grosse Summen verdienen, versuchen sie das Volk durch den Glauben zu hypnotisieren, dass es ihre Wohlfahrt und Ehre ist, die die Rüstungen zu schützen haben. Solange sich innerhalb jedes einzelnen Volkes zwei Nationen vorfinden, und jede Nation der ökonomische Wettbewerber der andern ist, werden die Schiedsgerichtsverträge gleich Dämmen aus Spreu gegen das Meer sein, und es finden sich keine Aussichten, die einzelnen Staaten in einer höheren Einheit zusammenzuschliessen. Erst wenn die Konflikte zwischen den Völkern nicht mehr Folgen ökonomischer Interessen sind, können diese durch neue Rechtsmittel gelöst werden.

Deshalb kann nicht, wie die Pazifisten erhoffen, es die politische Organisation sein, welche die ökonomischen zur Folge hat, sondern das Gegenteil trifft zu, wie es die Sozialisten oft betonen. Aber ungeachtet dieses Meinungsstreites, den die Zeit entscheiden wird, arbeiten die Pazifisten und Sozialisten für ein gemeinsames Ziel, denn beide suchen das Gewissen zu erwecken und die Geister für die Wahrheit zu gewinnen, dass die Solidarität innerhalb eines Volkes und zwischen den Völkern für alle Teile vorteilhafter ist, als die Isolierung.⁴⁾

Die Solidarität an Stelle der Isolierung bedeutet:
gemeinsames Wirken statt der Konkurrenz;
Organisation an Stelle der Anarchie;
Kraftersparnis statt Kraftverschwendung;
Harmonie statt Wirrnis.

Auf dem Wege der Solidarität wird die Menschheit auch schliesslich jener Gerechtigkeit und Brüderlichkeit nahen, die Tolstoi und seine Gesinnungsgenossen vom Frieden erwarten. Ein vergebenes Hoffen. Denn unter der gegenwärtigen ökonomischen und politischen Anarchie können die Menschen wohl gegen die Niedergetretenen Barmherzigkeit üben, aber keinerlei wahre Gerechtigkeit oder Brüderlichkeit kann

⁴⁾ Das Inselvolk in seiner „splendid isolation“ hat diesem Prinzipie folgende knappsten Formeln gegeben: auf dem ökonomischen Gebiete durch den Satz: „every man for himself and the devil take the hindmost“ (Jeder Mann für sich selbst, und das Ganze für den Einzelnen); auf dem Politischen mit dem Satz: „right or wrong my country“ („Das Recht ist meine Festung“). Die Lehre der Solidarität lautet daher: „Einer für alle und alle für einen“; dieser Patriotismus äussert sich vor allem in dem Wunsch, dass das Rechtsgefühl im eigenen Lande am stärksten ausgebildet ist.